

Schulverfassung der CJD Grundschule Adensen-Hallerburg

(Stand: Mai 2017)

I. Präambel

Die CJD Grundschule Adensen-Hallerburg ist Lern-, Lebens- und Arbeitsraum für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Sie ist in Trägerschaft des CJD Elze.

Grundlage der Arbeit im CJD Elze ist das christliche Menschenbild, das jeden Menschen als einmaliges und unverwechselbares Geschöpf Gottes auffasst.

Das übergeordnete Ziel ist es, allen Schülerinnen und Schülern eine gute schulische Ausbildung und den bestmöglichen Übergang in den Sekundarbereich zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen sie sich in unserer Schulgemeinschaft zu selbstbewussten und verantwortungsvollen jungen Menschen entwickeln können. So sind Toleranz, der respektvolle Umgang miteinander, die Übernahme von Verantwortung sowie die Identifikation mit der Schule wichtige Bausteine einer guten Schulgemeinschaft. Die Schulverfassung der CJD Grundschule Adensen-Hallerburg hilft dabei, diese Ziele zu erreichen.

Die *Goldene Regel* aus Matthäus 7,12 „Genau so, wie ihr behandelt werden wollt, behandelt auch die anderen“ ist für uns die Richtschnur, an der wir das Reglement unseres Miteinanders ausrichten. Das bedeutet, dass wir jeder Schülerin und jedem Schüler einen möglichst großen Frei- raum zugestehen möchten. Gleichzeitig achten wir gemeinsam darauf, dass die Freiheit des Einzelnen nicht die Freiheiten der anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft einschränkt.

Allgemeines

*Wir wissen, dass ein **respektvoller Umgang** miteinander zentrale Voraussetzung für eine gute Schulgemeinschaft ist. Daher gelten für uns folgende Grundsätze:*

Wir pflegen einen **höflichen Umgangston** miteinander und verzichten auf beleidigende, herabsetzende und diskriminierende Formulierungen.

- Wir erkennen die **Leistungen anderer** an und versuchen, unsere eigenen Möglichkeiten optimal auszuschöpfen.
- Wir **helfen** einander.
- Wir äußern **Kritik sachlich** und **konstruktiv**.
- Wir sind bereit, unsere eigene Sichtweise **kritisch zu hinterfragen**.
- Wir tolerieren **keine Gewalt** untereinander.
- Wir verhalten uns besonders im Schulgebäude **leise und rücksichtsvoll**.
- Wir setzen uns aktiv für eine **intakte und ordentliche Lernumgebung** ein und verhindern Beschädigungen und Verschmutzungen.
- Wir achten das **Eigentum** anderer.
- Wir halten uns an vereinbarte **Regeln**.

Bei wiederholt auftretenden Verhaltensweisen, die den Zielsetzungen der Schulverfassung zuwiderlaufen, können die im Folgenden zugestandenen Rechte bestimmten Lerngruppen gegenüber zurückgenommen bzw. eingeschränkt werden.

II. Die Gruppen der Schulgemeinschaft

A Schülerinnen und Schüler

Wir übernehmen in einem angemessenen Rahmen Verantwortung für die Gestaltung des Schullebens und erkennen die in der Präambel/Allgemeines formulierten Maßgaben an.

- Wir lassen weder die **Ausgrenzung** Einzelner noch die Ausgrenzung von Schülergruppen zu.
- Wir übernehmen als **Pausenscouts** Verantwortung. Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 und 4 unterstützen in beiden großen Pausen die Aufsicht.
- Wir setzen uns aktiv für eine **saubere Umgebung** ein. Sollte ein Raum, ein Gang oder ein Teil des Schulgeländes ver-

schmutzt sein, räumen wir selbst auf und warten nicht darauf, dass jemand anderes dies für uns tut.

- Wir erledigen die **Ordnungsdienste** und sind für die Sauberkeit unseres Bereichs verantwortlich.

B Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Wir sind uns unserer **Vorbildfunktion** für die Schülerinnen und Schüler bewusst.
- Wir sehen ein **positiv geprägtes Lernklima** als Grundvoraussetzung für gute pädagogische Arbeit an.
- Wir haben ein offenes Ohr für die **Anliegen der Schülerinnen und Schüler**.
- Wir agieren **motivierend** und **fördern die Leistungsbereitschaft** der Schülerinnen und Schüler.
- Wir Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer stellen ein umsichtiges, transparentes **Klassenraum-Management** sicher.
- Wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen uns für eine angemessene **Schülerpartizipation** in allen den Schulalltag betreffenden Bereichen ein.
- Wir sind für die Umsetzung und Kontrolle der **Ordnungsdienste** verantwortlich.
- Wir nehmen unsere **Aufsichtspflicht** während der Unterrichts- und Pausenzeiten wahr.

C Erziehungsberechtigte

- Wir Erziehungsberechtigte sind uns bewusst, dass die Schule nicht unsere **persönliche Erziehungsverantwortung** ersetzt, sondern eine wichtige Ergänzung zur Erziehung unserer Kinder ist.
- Wir Erziehungsberechtigte sind bereit, die **pädagogische Arbeit der Schule** aktiv und respektvoll zu **unterstützen** und das schulische Fortkommen unserer Kinder zu fördern.
- Wir Erziehungsberechtigte sind uns unserer **Vorbildfunktion** bewusst. Regeln und Normen sind ein Teil unseres täglichen Lebens.
- Wir halten uns an die **Schulordnung**.

III. Organisatorisches

1. Vor der ersten Stunde

- Die Schule wird um 7.30 Uhr geöffnet.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich **vor der ersten Unterrichtsstunde** in den Klassenräumen und auf dem vorderen Bereich des Schulhofes aufhalten.

2. Unterricht: Beginn und Ende

- Der **Unterricht** beginnt um 8.00 Uhr und endet spätestens um 13.10 Uhr. Anfang und Ende der Unterrichtsstunden sind wie folgt festgelegt:
 1. Stunde 8.00- 8.45 Uhr
 2. Stunde 8.45- 9.25 Uhr, danach bis 9.35 Frühstück
 3. Stunde 9.55-10.40 Uhr
 4. Stunde 10.40-11.25 Uhr
 5. Stunde 11.40-12.25 Uhr
 6. Stunde 12.25-13.10 Uhr
- Die Schülerinnen und Schüler sollen zu Beginn der Unterrichtsstunden an ihrem Platz sitzen und das entsprechende Arbeitsmaterial bereithalten.

3. Betreuung

Nach dem Unterricht können die Schülerinnen und Schüler bis 14.00 Uhr betreut werden. Sie können gegen ein Entgelt auch ein Mittagessen einnehmen, für das sie rechtzeitig an- bzw. abgemeldet werden müssen.

4. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

a) Allgemein

- Das Verhalten soll den in der **Präambel formulierten Zielsetzungen** entsprechen.
- Regelungen zum **Essen, Trinken** und zum **Aufsuchen der Toiletten** während der Unterrichtszeit werden zu Beginn eines

Schuljahres gemeinsam getroffen. Sollten sich Störungen des Unterrichts ergeben, kann die Lehrkraft – möglichst in Abstimmung mit der Lerngruppe – die **Regelungen verändern**.

- Das **Kaugummikauen** während des Unterrichts ist nicht erlaubt.
- Bei nachhaltigen **Unterrichtsstörungen** ergreifen die Lehrkräfte entsprechende pädagogische bis hin zu Ordnungsmaßnahmen, die eine konzentrierte Lernatmosphäre sicherstellen helfen.
- Grundsätzlich soll jeder Vorfall ruhig und besonnen und unter Beachtung der Schülerpersönlichkeit durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt werden.

b) Pausenordnung

- Grundsätzlich halten sich alle Schülerinnen und Schüler während der Pause auf dem Schulhof auf.
- Während der Pause wird das Schulgebäude nicht betreten.
- Mit den Fahrzeugen darf nur auf dem befestigten Teil des vorderen Schulhofes gefahren werden.
- Fußball darf nur auf dem Rasenfeld gespielt werden.
- Gesperrte Teile des Schulhofes dürfen nicht betreten werden.
- Die Bepflanzung ist zu schonen.
- Bei Konflikten und Verletzungen wenden sich die Schülerinnen und Schüler umgehend an die Aufsichten.
- Über Regenpausen entscheidet die Aufsicht. Alle Schülerinnen und Schüler verbleiben dann im Schulgebäude.

c) Konfliktregelung

1. Stufe „kleinere“ Vorfälle (einmalig, erklärbar, unüberlegt)

Vorgehen:

- Informieren des Klassenlehrers
- ggf. Sanktion durch die Aufsicht bzw. durch den Klassenlehrer (situativ entscheiden)

2. Stufe bei Vorfällen wie:

- Mobbing
- Brutale, absichtlich verletzende Handlung

- Blindwütiges Schlagen
- Gezielte Sachbeschädigung
- Erpressung (mit und ohne Gewaltandrohung)

Vorgehen:

wie bei 1, **zusätzlich:**

- Benachrichtigen der Erziehungsberechtigten
- Benachrichtigen der Schulleitung (ggf. Meldung an die Polizei)
- Evtl. Kontaktaufnahme zum Jugendamt
- Schadenersatz

3. Stufe bei mehreren Vorfällen (wie in Punkt 2 beschrieben)

Einberufen eines **Runden Tisches** mit Erziehungsberechtigten, Lehrern und Schulleitung.

Im Anschluss wird am Tisch dem Kind das Ergebnis der Beratung erklärt.

Es erfolgt hierüber eine **Aktennotiz**.

4. Stufe bei Scheitern von Stufe 3

Einberufen der **Klassenkonferenz** mit allen entsprechenden Konsequenzen.

Dies ist stets nur das allerletzte Mittel. Die Maßnahmen sind nicht unbedingt hilfreich für das Kind, sondern oft eher nur noch zum Schutz der anderen notwendig und erfolgreich.

5. Elektronische Medien

Die Schülerinnen und Schüler dürfen Geräte zur Nutzung elektronischer Medien grundsätzlich nicht mit in die Schule bringen.

Ausnahmen werden in jedem Einzelfall vorher mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgemacht.

Bei Regelverstößen wird das entsprechende Gerät von der Lehrerin/dem Lehrer eingezogen. Die Erziehungsberechtigten erhalten Mitteilung über die unerlaubte Verwendung des Geräts.

Bei gravierenden Regelverstößen werden die entsprechenden Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen ergriffen.

6. Krankmeldungen/Befreiung vom Unterricht

- Wenn Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teilnehmen können, informieren die Erziehungsberechtigten umgehend telefonisch die Schule. Bei längerem Fehlen muss spätestens am **dritten Tag eine schriftliche Entschuldigung** vorliegen.
- Über **Beurlaubungen für bis zu zwei Tage** entscheidet die Klassenleitung.
- Beurlaubungen für **mehr als zwei Tage** sowie für direkt an **Ferientermine grenzende Tage** sind über die Klassenleitung beim Schulleiter schriftlich zu beantragen.
- **Befreiungen vom Sportunterricht** werden gemäß der Erlasslage¹ in der jeweils aktuell gültigen Fassung folgendermaßen gehandhabt:
 - Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Sportunterricht **bis zu drei Monaten** entscheidet die **Schulleitung**.
 - Die Schulleitung kann die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft ermächtigen, Schülerinnen und Schüler bis zur **Dauer eines Monats** von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen zu befreien.
 - Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung **grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet** und können **zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen** werden.
 - Die **über einen Monat hinausgehende Befreiung** von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen spricht die **Schulleitung** auf **schriftlich begründeten Antrag** der Erziehungsberechtigten hin aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines **ärztlichen** oder eines **amtsärztlichen Attestes** verlangen. Die Kosten des Attestes tragen die Erziehungsberechtigten.

7. Gesundheit und Sicherheit

- Im Mittelpunkt der Aktivitäten in den Bereichen **Gesundheit und Sicherheit** steht der Präventionsgedanke.

¹ RdErl. d. MK v. 1.10.2011 - 34.6-52100/1 (SVBl. 10/2011 S.359) - VORIS 22410 -
 Bezug: RdErl. „Qualifikationen für das Klettern im Schulsport“ v. 30.5.2006 (SVBl. S.249), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24.8.2010 (SVBl. S.428) - VORIS 22410 -

- Es ist verboten, Drogen, Alkohol, Waffen und Feuerwerkskörper mit in die Schule zu bringen.
- Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- Im Sportunterricht ist das Tragen von Schmuck und offenen Haaren grundsätzlich verboten.
- Den Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, während des Sportunterrichts alle Wertgegenstände bei der Lehrerin bzw. dem Lehrer abzugeben. Wird dies nicht getan, liegt die Verantwortung für die Aufbewahrung bei der Schülerin bzw. bei dem Schüler.
- Das Werfen mit Schneebällen, Steinen oder anderen Gegenständen ist nicht erlaubt.
- Mit Stöckern jeglicher Art darf nicht gespielt werden.
- Das Schulgelände darf ohne Absprache nicht mit Inlineskates, Rollschuhen o.Ä. betreten werden.
- Wenn Gäste den Unterricht besuchen wollen, ist hierfür immer die Genehmigung durch die Schulleitung erforderlich. Gastschülerinnen und -schüler stellen sich in jedem Fall im Schulsekretariat vor, bevor sie am Unterricht teilnehmen.
- Aushänge sowie Informationsmaterial zur Auslage oder zum Verteilen müssen von der Schulleitung genehmigt werden.